

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2554
zu Drucksache 7/2510
19.01.2021

Antrag

der Fraktion der FDP

Entschließung zur

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen

hier:

Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS – CoV – 2 Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags

- Drucksache 7/2510 -

„Wirkungsvoll, verlässlich, nachvollziehbar: Versäumnisse des Pandemiemanagements jetzt aufholen!“

I. Die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Änderungen an der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 vorzunehmen:

1. § 1 Anwendungsvorrang

- § 1 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen

2. § 3: Kontaktbeschränkungen:

- Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

1. "Der gemeinsame Aufenthalt ist nur Angehörigen desselben Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusätzlich einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt und der im Haushalt dieser Person lebenden Kinder unter 14 Jahren."

3. § 3a: Alkoholausschank

- § 3a wie folgt zu formulieren:

"Ausschank und das Verweilen zum Zwecke des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum sind untersagt."

§ 3b Ausgangsbeschränkung

- § 3b ist zu streichen

5. § 3c Mobilitätsbeschränkung

- § 3c ist zu streichen

6. § 6 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Einrichtungen und Angebote

- in § 6 Abs. 1 ist das Wort "insbesondere" zu streichen



7. § 6a Infektionsschutz bei Versammlungen

- in Abs. 1 ist das Wort "grundsätzlich" zu streichen

8. §9a: Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege, Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

- in Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.
- in § 9a Abs. 4 wird nach den Worten "Die Beschäftigten" die Worte "der ambulanten Pflege," eingefügt und werden die Worte "zweimal pro Woche" ersetzt durch die Worte "vor jedem Arbeitsbeginn"

9. §10a: Kindertagesbetreuung und Schulen

- Absatz 2 Ziffer (1) ist wie folgt zu ändern:
„aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind.“

10. § 12 Ordnungswidrigkeiten

- Die Regelungen sind entsprechend der Änderungen anzupassen.

II. Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert:

1. vulnerable Personengruppen mit folgenden gezielten Maßnahmen in erhöhtem Maße zu schützen:

- a) Die Einführung einer FFP2-Maskenpflicht in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen sowie in Krankenhäusern auch für Besucher, Service- und Reinigungskräfte. Die dafür notwendigen Masken müssen vom Einrichtungsträger bereitgestellt werden.
- b) Die Einführung von Gesundheitsschleusen mit sofortigem Schnelltest, Fiebertest und Sitzkontrolle der Maske vor dem Zugang zu Pflegeeinrichtungen für alle Besucher und Beschäftigte. Damit das Pflegepersonal in den entsprechenden Einrichtungen seinen Aufgaben nachkommen kann, müssen sie bei der Testung durch mobile Testteams unterstützt werden.
- c) Die Erhöhung der Taktung häufig genutzter Linien im ÖPNV, um die Personenlast pro Fahrt zu verringern. Um entsprechende Transportdienste anbieten zu können, kann auf brachliegende Kapazitäten von Reisebussen zurückgegriffen werden.
- d) Die unbürokratische Bereitstellung von Taxi-Gutscheinen für Menschen aus Risikogruppen.
- e) Einzelhändler aus dem Bereich der täglichen Daseinsvorsorge sind anzuhaltend, bestimmte Zeitfenster für den Einkauf gefährdeter Gruppen vorzusehen und diese beispielsweise durch Aushänge zu bewerben.

2. für eine verbindliche und zügige Kommunikation über das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit den Betroffenen vor Ort Sorge zu tragen und Versäumnisse des Pandemiemanagements im Bildungsbereich aufzuholen, in dem sie:

- a) sicherstellt, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Notbetreuung die für den Distanzunterricht vorgesehenen Aufgaben erledigen können und Zugriff auf die digitalen Unterrichtsangebote ihrer Klasse haben;
- b) einheitliche und verlässliche Kommunikationskanäle gegenüber den Thüringer Schulleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen etabliert und hierfür die

- jederzeit für die entsprechenden lokalen Führungskräfte jederzeit zugängliche dienstliche Emailadresse nutzt;
- c) die Kommunikation mit den Thüringer Schulleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen sowie den entsprechenden Einrichtungsträgern verbessert und beispielsweise auch frühzeitig mitteilt, als wie verlässlich gewisse Aussagen einzuschätzen sind und wann und unter welchen Umständen sich diese möglicherweise erneut ändern werden;
 - d) die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Thüringer Schulcloud auch bei der aktuell erwarteten hohen Auslastung jederzeit sicherstellt, indem sie den Ausbau der Server auch mit dezentralen Lösungen zügig vorantreibt und alternative Instrumente zum digitalen Distanzunterricht empfiehlt, die datenschutztechnisch unbedenklich sind;
 - e) niedrigschwellige, zielgerichtete Fortbildungsangebote zur Verfügung stellt und möglichst zeitnah allen Lehrkräften die zur vollumfänglichen Nutzung der Funktionalitäten der Thüringer Schulcloud nötigen Kenntnisse vermittelt;
 - f) die Gestaltung von qualitativ hochwertigem digitalem Distanzunterricht fördert, indem sie Qualitätssicherungsmechanismen der Fachaufsicht durch die Staatlichen Schulämter auch in der Zeit des Distanzunterrichts gewährleistet;
 - g) eine Kooperation des THILLM und in Kooperation mit dem öffentlich- rechtlichen Rundfunk anstößt, in der mediale Angebote entlang der Thüringer Lehrpläne erstellt, gesendet und in den entsprechenden Mediatheken verfügbar gemacht werden;
 - h) den Thüringer Schulen frühzeitig verlässliche Hinweise, möglicherweise in Abstufungen je nach Entwicklung der Pandemielage für weitere Eckpunkte des Schulbetriebs zukommen lässt - unter anderem zu Themen wie Seminarfacharbeiten, Praktika, Prüfungen im Sommer und Frühjahr, Wiederholen von Klassen und Besondere Leistungsfeststellung;
 - i) Vorbereitungen für eine eventuelle Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebes an Thüringer Schulen trifft und dabei Konzepte entwickelt, welche bei den unterschiedlichen denkbaren Entwicklungen der Infektionszahlen sicherstellen, dass dem Recht der Schülerinnen und Schüler genüge getan wird und dabei langfristig Vorgaben zu machen, die unter den verschiedenen Entwicklungsoptionen der Infektionszahlen Bestand haben damit die Entwicklung entsprechender pädagogischer Konzepte ermöglichen;
 - j) für die Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebes unter anderem Optionen zur finanziellen Unterstützung technischer Raumlüftungskonzepte prüft und die Bereitstellung von Ausweichräumlichkeiten für die Umsetzung des Unterrichtens in kleineren Gruppen voranbringt.

3. für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Justiz Sorge zu tragen, indem sie:

- a) sicherstellt, dass alle Justizbediensteten unter den jeweils geltenden Gesundheitserfordernissen vollständig arbeitsfähig sind. Richtern und Staatsanwälten und die ihnen nachgelagerten Justizbediensteten müssen nicht nur im Büro bzw. Geschäftsbereich im Justizgebäude, sondern auch im Homeoffice qualitativ identischen Zugriff auf alle Arbeitsmittel, insbesondere auf die elektronischen, haben. Dabei müssen jederzeit alle Sicherheitsbestimmungen und gerade auch der Datenschutz gewährleistet sein;
- b) dass Gerichtsverhandlungen unter den jeweils geltenden Gesundheitserfordernissen landesweit unter einheitlich vorgegebenen Bedingungen und unter Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit unbeeinträchtigt stattfinden können;
- c) die technischen Voraussetzungen dafür schafft, dass zunächst geeignete, unkritische Gerichtsverhandlungen, wie z.B. Erörterungstermine vor den Sozialgerichten und frühe erste Termine im Zivilrecht, online stattfinden können und somit abgesichert werden;

- d) die Versäumnisse im Sommer und Herbst des letzten Jahres zur Bereitstellung der technischen Grundlagen, wie z.B. mobile Arbeitsmittel, VPN-Zugänge, Serverkapazitäten, Lüftungsanlagen mit Filtersystemen usw. sofort beseitigt;
- e) das Justizministerium als Dienstherr seiner Fürsorgepflicht für die Gerichtsvollzieher sofort nachkommt und diese mit ausreichend FFP2- Masken für jeden dienstlichen Personenkontakt ausstattet.

4. die Arbeitsfähigkeit der Angestellten und Beamten des Freistaates sicherzustellen und sich auf die Zeit nach der Pandemie vorzubereiten, indem sie:

- a) die Digitalisierung der Gesundheitsämter zügig vorantreibt und die flächendeckende Nutzung der Software SORMAS forciert;
- b) in den Behörden, insbesondere im Landesverwaltungsamt, umgehend ausreichend Mitarbeiter für die Abarbeitung aller Vorgänge bereitstellt, welche im Rahmen der Corona-Pandemie nicht bearbeitet werden konnten; (Anträge auf Entschädigung für Quarantäne) hier brauchen wir noch zwei Beispiele) §56 Absatz 1 IfSG
- c) bei allen Angestellten des Freistaates schnellstmöglich die Voraussetzungen für Homeoffice schafft: VPN-Zugänge, internetfähige Arbeitsplätze und mobile Büros;
- d) zur Sicherheit aller Landesbediensteten alle im Freistaat Thüringen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Kolleginnen und Kollegen mit FFP2-Masken ausstattet;
- e) umgehend Leitlinien zur Umsetzung der Verordnung vor Ort in den Kommunen erstellt und öffentlich zugänglich macht;
- f) sich bereits jetzt gemeinsam mit den Kommunen über notwendige Maßnahmen für die Vorbereitung auf den Normalzustand berät.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bund und in der Ministerpräsidentenkonferenz dafür einzusetzen, dass:

1. umgehend eine gesetzliche Grundlage für die Priorisierung der Impfstoffvergabe auf den Weg gebracht wird und diese nicht verfassungsrechtlich bedenklich weiterhin über eine Verordnung geregelt wird;
2. bundesweit umgehend einheitliche Stufenpläne für alle Branchen erstellt werden – für Perspektiven und Verlässlichkeit. Dabei sind Grenzwerte festzulegen und im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen;
3. umgehend Klarheit zum Umgang Schulabschlüssen der Corona-Jahrgänge geschaffen wird.

Begründung:

Im Kampf gegen das Coronavirus haben die verschiedenen zuständigen Ebenen bereits vielfältige und teils sehr einschneidende Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Virus möglichst effektiv einzudämmen. Ein ausreichend deutlicher Rückgang der Infektionszahlen ist bisher nicht erreicht worden. Die Todeszahlen stiegen im Dezember trotz drastischer Maßnahmen deutlich und die freien Intensivkapazitäten sanken weiter - unser Gesundheitssystem ist schwer belastet. Gleichzeitig wurden in Thüringen und darüber hinaus Maßnahmen verhängt, welche die Freiheit des Einzelnen in noch erheblicherem Maße als bisher beschnitten: Darunter Ausgangssperren und die empfohlene Einschränkung des eigenen Bewegungsradius auf 15km. Diese Regelungen konnten jedoch weder ihre Wirksamkeit

beweisen, noch sind sie realistisch umsetzbar.

Gleichzeitig sind noch immer erhebliche Versäumnisse in der Krisenbewältigung zu vernehmen: Vom Schutz der Risikogruppen über die Digitalisierung in der Bildung bis hin zu Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Justiz als Säule unserer Demokratie. Diese gilt es umgehend zu beseitigen.

zu I. 1.: § 1 Anwendungsvorrang

Die Einführung eines Zustimmungserfordernis der Obersten Gesundheitsbehörde zu einschränkenden Maßnahmen nur für bestimmte Formen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit privilegiert diese Formen ohne gesetzliche oder tatsächliche Rechtfertigung.

zu I. 2.: § 3 Kontaktbeschränkungen:

Diese Regelung ist nicht praktikabel. Sofern Kontakte auf eine Person eines anderen Haushaltes beschränkt sind, sind die Kinder dieser beiden Haushalte zwingend auszunehmen. Der Lebensrealität von Patchwork- und Trennungsfamilien wird hiermit nicht Rechnung getragen, da die Regelung einseitige Verbote erteilt. Zudem bedeutet die Regelung für jüngere Kinder ein Kontaktverbot, da die oder der jeweils aufsichtspflichtige Sorgeberechtigte dem Treffen nicht beiwohnen dürfte.

zu I. 3.: § 3a Alkoholausschank

Diese Regelung hat die unerwünschte oder verbotene Gruppenbildung, insbesondere im öffentlichen Raum zum Zweck. Mit zunehmendem Alkoholenuss sinke die Bereitschaft, sich verantwortungsvoll zu verhalten und notwendige Kontakt- und Abstandsregeln einzuhalten. Auch wenn die ursprünglich zum Anlass genommene Gefahr einer alkoholbedingten Gruppenbildung "während der arbeitsfreien Feiertage" nach Ablauf der Weihnachtszeit nicht mehr besteht, besteht hier die Notwendigkeit, solche Gruppenbildungen zu vermeiden. Entsprechend ist die Regelung jedoch dergestalt zu formulieren, dass auch nur die unerwünschte Gruppenbildung unterbunden wird. Die Einschränkungen auf ein Verbot des Verweilens wird dieser Anforderung ebenso gerecht wie dem gewünschten Ziel.

zu I. 4.: § 3b Ausgangsbeschränkung

Das Virus legt keinen Wert auf Uhrzeiten – zudem ist die nächtliche Bildung von Menschenansammlungen im Winter sehr unwahrscheinlich. Eine solch drastische Kollektivmaßnahme aufgrund von Fehlverhalten Einzelner ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger.

zu I. 5.: § 3 c Mobilitätsbeschränkung

Der Schlüssel zu einer erfolgreichen Pandemiebekämpfung liegt im Vertrauen des Staates in seine Bürgerinnen und Bürger einerseits und in deren Vertrauen in maßvolle und wirksame Regelungen andererseits. Eine Mobilitätseinschränkung wie die 15km-Regel verletzt dieses Vertrauen schwer. Ein solch eingeschränkter Bewegungsradius hat weder seine Wirkung hinsichtlich des Rückgangs der Neuinfektionen beweisen können, noch orientiert er sich an der Lebensrealität der Menschen. Insbesondere Bewohner des ländlichen Raums werden vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt, ihren Alltag zu bewältigen. Somit stellt er einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen dar und die Möglichkeit seiner Einführung umgehend aus der Verordnung zu streichen.

zu I. 6.: § 6 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Einrichtungen und Angebote

§ 32 IfSG sieht keine Ermächtigung zur Beschränkung der Religionsausübungsfreiheit vor. Einschränkende Maßnahmen mit Bezug auf die Religionsausübung sind allenfalls als Empfehlungen denkbar.

zu I. 7.: § 6a Infektionsschutz bei Versammlungen

Das Wort "grundsätzlich" impliziert eine Einschränkung, die nicht weiter bestimmt ist. Eine Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ist zwar in bestimmten Einzelfällen möglich, jedoch fällt ein durch eine grundsätzliche Erlaubnis impliziertes mögliches Verbot ohne Darlegung der Voraussetzungen nicht darunter. Es bleibt festzustellen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend den im Grundgesetz verankerten Werten nicht nur grundsätzlich besteht, sondern nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden darf.

zu I. 8.: §9a: Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege, Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

Zukünftig soll das Personal in der Pflege, der Eingliederungshilfe und in Tagespflegeeinrichtungen nicht nur zweimal in der Woche, sondern verpflichtend vor jedem Schichtbeginn mittels Antigen-Schnelltest auf das Virus getestet werden. Damit soll die Schutzwirkung erhöht und die oftmals einer Risikogruppe angehörenden Bewohner besser geschützt werden.

Zudem soll das Ergebnis eines höchstens 48h zurückliegenden PCR- Tests dem Antigen-Schnelltest vor Ort nicht gleichstehen, da innerhalb dieser 48h eine Ansteckung geschehen sein kann. Der Test muss vor Ort und unmittelbar vor Eintritt in die Einrichtung erfolgen.

zu I. 9.: §10a: Kindertagesbetreuung und Schulen

Zum Schutz der Eltern und der Kinder unter 14 Jahren ist die vom Arbeitgeber eingeräumte Möglichkeit zur Tätigkeit im "Homeoffice" nicht als Ausschlussgrund für einen Notbetreuungsanspruch zu regeln. Der Ausschluss von Eltern mit der Möglichkeit zur Tätigkeit im Homeoffice von Notbetreuungsangeboten zwingt diese zu arbeitsvertragswidriger Betreuung ihrer unter Umständen mehreren Kindern während der Arbeitszeit.

zu II. 1.:

Während jüngere und gesunde Menschen seltener ernsthafte Symptome zeigen, sind Menschen ab 60 Jahren und Menschen mit Vorerkrankungen wie z.B. Herzinsuffizienz oder Diabetes deutlich stärker gefährdet. In Thüringen sind 97% der COVID-19-Toten 60 Jahre oder älter, 69% 80 Jahre oder älter (<https://www.mdr.de/thueringen/coronavirus-verstorbene-zahlen-daten-100.html>). Sie haben häufiger schwere Symptome, die stationär oder sogar intensivmedizinisch behandelt werden müssen. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass ausgerechnet diese Risikogruppen nicht ausreichend geschützt worden sind und vor allem Pflegeheime als Pandemietreiber fungiert haben. Um diese wirksam vor einer Infektion zu schützen, bedarf es einer gemeinsamen Kraftanstrengung. Nur so können wir ihnen eine aktive Teilnahme am Leben ermöglichen.

Schutz vor einer Infektion kann unter anderem auch durch Vermeidung der Teilnahme am ÖPNV gewährleistet werden. Aus diesem Grund sollten Risikogruppen die Möglichkeit bekommen, Taxifahrten zum Preis eines Tickets für den ÖPNV in Anspruch zu nehmen. Um zudem die Kontakte im Nahverkehr zu reduzieren, sollte die Taktung besonders stark genutzter Linien - wenn möglich – erhöht werden. Zu diesem Zwecke können brachliegende Reisebusse eingesetzt werden. Vom Bund wurden dafür bereits im Sommer 2,5 Mrd. Euro Regionalisierungsmittel bereitgestellt.

zu II. 2.:

Die Notbetreuung ist ein notwendiges Instrument, um die Betreuung von Kindern auch im Rahmen der Schließungen von Schulen und Kindergärten aufrechtzuerhalten und Familien somit weiterhin die Erwirtschaftung ihrer Lebensgrundlage zu ermöglichen. Wichtig ist jedoch, dass sichergestellt ist, dass Kinder in der Notbetreuung Zugang zu den Materialien haben, mit denen sie im Distanzunterricht unterrichtet werden. Das gilt vor allem, wenn es sich hierbei um digitale Angebote handelt. Es ist entsprechend sicherzustellen, dass die Kinder im Rahmen der Notbetreuung Zugang zu Räumen haben, in denen sie entsprechende Infrastruktur vorfinden und Personal, das deren Nutzung anleiten und beaufsichtigen kann. Dies entlastet Familien auch davon, Aufgaben trotz Betreuung in den Abendstunden erledigen zu müssen.

Insbesondere in Situationen mit hoher Unsicherheit und einer dynamischen Entwicklung ist eine verbindliche und zügige Kommunikation durch die Entscheidungsebenen eines Systems von zentraler Bedeutung. Durch Unklarheiten und Diskrepanzen zum Beispiel zwischen ersten Aussagen in den Medien und dem letztendlichen Beschluss kann es dazu kommen, dass Leiterinnen und Leiter konkreter Einrichtungen, die Vorgaben frühzeitig umsetzen und gut organisieren möchten, doppelt arbeiten. Entsprechend muss klar sein, welche Vorgaben bereits wie ausgereift sind und ab wann mit der Umsetzung begonnen werden kann. Die bisherige Kommunikation über das Mitteilungstool erweist sich im Pandemiemanagement als zu umständlich, da ein Zugriff durch die Schulleitung selbst hier nicht immer gewährleistet wird. Vielmehr sollten hier die in Thüringen Anfang 2020 eingerichteten dienstlichen E-Mail-Adressen genutzt werden.

Die Thüringer Schulcloud ist eines der zentralen Instrumente für die Sicherstellung, dass im Rahmen des Häuslichen Lernens tatsächlicher Unterricht stattfinden kann. Ihre Kapazität muss unverzüglich an den Bedarf angepasst werden. Gleichzeitig müssen Schulen, im Rahmen der redundanten Absicherung von für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Lehrkräfte essentieller Infrastruktur auch alternative Systeme beispielsweise Lernmanagementsysteme oder auch Tools für Videokonferenzen empfohlen werden. Dies kann die Thüringer Schulcloud entlasten und sicherstellen, dass trotzdem für alle Klassen Unterricht stattfinden kann. Hier ist das Land als Dienstherr in der Position zu handeln.

Neben breitangelegten Fortbildungen für digitalen Hybridunterricht sind weiterhin mehr kurzfristige Weiterbildungsoptionen notwendig, beispielsweise auch für Personal, das Kinder in der Notbetreuung beim digitalen Unterricht betreut.

Die Qualität des Unterrichts muss auch im Häuslichen Lernen sichergestellt werden um dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung gerecht zu werden. Die Fachaufsicht muss dementsprechend aufrechterhalten. Die entsprechenden Handreichungen müssen am Grad ihrer Umsetzung gemessen werden. Gleichzeitig gilt es bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien Expertinnen und Experten für die Inhalte der Lehrpläne mit jenen für die Produktion digitaler Inhalte und so ein weiteres, allgemein verfügbares und niedrighwelliges Angebot zu eröffnen, mit dem Schülerinnen und Schüler Unterrichtsstoff nacharbeiten können. Aufgrund der aktuellen Situation ergeben sich zahlreiche Praxisfragen für Elemente eines üblichen Schuljahres. Diese Fragen gilt es schnellstmöglich zu klären oder zu kommunizieren, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt. Darüber hinaus gilt es mit Blick auf die nächsten Monate konkrete Pläne zu entwickeln, auf die sich Schulleitungen, Lehrkräfte und Familien einstellen können und die den denkbaren Veränderungen im Infektionsgeschehen Rechnung tragen und für die Lehrkräfte längerfristig pädagogische Konzepte entwickeln können, beispielsweise im Modus des Distanzlernens mit geplanten Konsultationsstunden oder des hybriden Digitalunterrichts im Wechsel oder mit mehreren Klassenräumen. Dadurch werden Lehrkräfte entlastet und Abläufe werden routiniert.

zu II. 3.:

Die Justiz als eine Säule der Demokratie muss jederzeit und qualitativ hochwertig arbeitsfähig sein. Jedem Menschen in Thüringen ist der jederzeitige Zugang zum Recht, und auch die zeitnahe Durchsetzbarkeit seiner Rechte sicherzustellen. Dabei dürfen gerade die derzeitigen

Kontaktbeschränkungen kein Hindernis sein.

Die Pandemie zeigt, dass die Digitalisierung der Justiz sträflich auf die lange Bank geschoben wurde. Gerichtsverfahren könnten längst ohne gesundheitliche Gefahren mit einer elektronische Aktenführung und digitalen Gerichtsverhandlungen geführt werden. Wir fordern hier mehr Tempo bei der Umsetzung der bestehenden und der geforderten Konzepte.

Letztlich steht das Land Thüringen als Arbeitgeber, genauso wie auch die Wirtschaft, in der Pflicht dem Arbeitsschutz seiner Bediensteten ernsthaft und konsequent nachzukommen. Dass die Landesregierung in diesem Bereich mehr von der Wirtschaft fordert, als sie selbst bereit ist umzusetzen, stellt die Ernsthaftigkeit der verhängten Maßnahmen in Frage.

zu II. 4.:

Eine wichtige Herausforderung stellt weiterhin die Digitalisierung des Gesundheitssystems dar. So übermitteln die Gesundheitsämter zu einem großen Teil die Infektionszahlen nicht digital, was zu teils erheblichen zeitlichen Verzögerungen und Ungenauigkeiten bei der Rückverfolgung der Infektionsketten führt.

Die Empfehlung, welche die Landesregierung allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf den Weg gegeben hat, sollte auch der Freistaat Thüringen selbst umsetzen: Arbeiten im Homeoffice, wann immer es möglich ist. Insbesondere die Thüringer Polizei fordert seit Jahren mehr VPN-Zugänge und mehr internetfähige Arbeitsplätze sowie mobile Büros. So könnte auch das Infektionsrisiko auch für die Thüringer Polizei erheblich sinken. Leider erfüllt Freistaat als Arbeitgeber viele seiner eigenen Forderungen nicht.

zu III. 1.:

Perspektiven und Verlässlichkeit können Vertrauen der Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger in die Maßnahmen zurückgewinnen.

zu III. 2.:

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler verdienen Aufklärung und Perspektiven. Hinkende Digitalisierung und schlechtes Katastrophenmanagement können langfristigen Schaden verursachen.

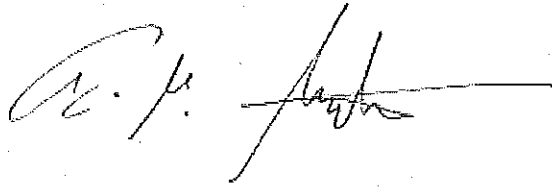
zu III. 3.:

Dass das Augenmerk bei gegen COVID-19 zu Impfen zunächst auf den Beschäftigten im Gesundheitswesen und den Hochrisikogruppen liegt, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten und schwere und tödliche Krankheitsverläufe zu verhindern, trifft bei einer großen Mehrheit der Bevölkerung auf Verständnis.

Viele Menschen warten derzeit noch vergeblich auf eine Impfung. Die Gesellschaft als Ganzes beweist hier ein hohes Maß an Solidarität. Leider war die Bundesregierung nicht bereit, die verfassungsrechtliche Frage der Impfpriorisierung im Vorhinein gesetzlich zu regeln.

Trotz aller rechtlicher Vorbehalte hat sie am Bundestag vorbei per Verordnung regiert. Die nun vorliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sprechen eine klare Sprache: Spahns Verordnung ist verfassungswidrig. Verfassungsrechtliche und ethische Gründe erfordern dringend ein Corona-Impfgesetz, wie es die FDP-Fraktion im Bundestag bereits im letzten Jahr vorgelegt hat.

Für die Fraktion:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. P. ...' followed by a long horizontal stroke.

Montag